Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 27 269
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

vom 7. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Oktober 2026)

zum Thema:

Hochschulsport und Umsatzsteuer – Drohen den Berliner Hochschulen zusätzliche Belastungen?

und **Antwort** vom 29. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. November 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27 269
vom 7. Oktober 2026
über Hochschulsport und Umsatzsteuer – Drohen den Berliner Hochschulen zusätzliche Belastungen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Einbeziehung der Hochschulsport anbietenden Berliner Hochschulen beantworten kann. Die Berliner Hochschule für Technik (BHT), die Freie Universität Berlin (FU), die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW), die Humboldt-Universität zu Berlin (HU) und die Technische Universität Berlin (TU) wurden um Stellungnahme gebeten.

1. Ist dem Senat der Beitrag von Charlotte Böneker und Anne Paschke „*Fit fürs Finanzamt! Warum Hochschulsport umsatzsteuerlich relevant ist*“, erschienen in Ordnung der Wissenschaft, Heft 3/2026, S. 173–178, bekannt? Wie bewertet der Senat die darin dargestellten umsatzsteuerrechtlichen Folgen für den Hochschulsport im Hinblick auf die öffentlichen Berliner Hochschulen? Inwiefern sieht der Senat vor dem Hintergrund der in dem Beitrag dargestellten Rechtslage Handlungsbedarf, um Rechtssicherheit für die Berliner Hochschulen zu schaffen und zusätzliche finanzielle Belastungen des Hochschulsports zu vermeiden? Wenn ja, welche Maßnahmen sind notwendig?

Zu 1.:

Der Beitrag von Charlotte Böneker und Anne Paschke „*Fit fürs Finanzamt! Warum Hochschulsport umsatzsteuerlich relevant ist*“, erschienen in Ordnung der Wissenschaft, Heft 3/2026, S. 173–178, ist dem Senat bekannt. Er behandelt eine bekannte umsatzsteuerrechtliche Fragestellung, deren Auswirkungen aufgrund Übergangsregelung aus § 27 Abs. 22 UStG für die staatlichen Hochschulen in der Regel nicht relevant sind. Die Übergangsregelung ist derzeit bis zum 31. Dezember 2026 befristet, der Senat rechnet mit einer weiteren Verlängerung über den 1. Januar 2027 hinaus. Die Verlängerung gibt Bund und Ländern Gelegenheit für eine weitere Abstimmung über eine ebenso sachgerechte wie mit der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuersystem-Richtlinie) konforme Regelung.

2. Wie beurteilt der Senat insbesondere die im genannten Beitrag vertretene Auffassung, dass entgeltliche Angebote des Hochschulsports grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit darstellen können und die gesetzliche Zuweisung des Hochschulsports als Hochschulaufgabe für sich genommen einer Umsatzsteuerpflicht nicht entgegensteht?

Zu 2.:

Die in der Frage dargestellte Auffassung der Autorinnen des o.g. Beitrags ist eine von mehreren Rechtspositionen zu § 2 b UStG.

3. Welche öffentlichen Berliner Hochschulen wenden gegenwärtig bereits § 2b UStG an und welche machen noch von der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 bzw. 22a UStG Gebrauch? Bitte um Abfrage bei den Hochschulen.

Zu 3.:

Die Abfrage bei den Hochschulen hat ergeben, dass bislang leidglich die Berliner Hochschule für Technik (BHT) für die Anwendung des § 2 b UStG optiert hat.

4. Welche entgeltlichen Leistungen des Hochschulsports werden an den einzelnen öffentlichen Berliner Hochschulen gegenwärtig a) als nicht steuerbar, b) als steuerbar, aber umsatzsteuerbefreit und c) als umsatzsteuerpflichtig behandelt? Bitte um Abfrage bei den Hochschulen.

Zu 4.:

Hierzu haben die Hochschulen das Folgende gemeldet:

	a) nicht steuerbar	b) steuerbar, aber umsatzsteuerbefreit	c) umsatzsteuerpflichtig
BHT	/	Alle Kurse (außer die Tanzkurse) sind umsatzsteuerbefreit	Tanzkurse der Zentralen Einrichtung Hochschulsport (ZEH) der BHT
FU	/	Tanzkurse, Freies Spiel, Vermietung von Sportstätten, Verleih von Sportgeräten	Mieteinnahmen durch Beherbergung in Gästehäusern, Kursentgelte, die keine körperliche Ertüchtigung im Vordergrund haben
HTW	/	alle Angebote im Rahmen des Hochschulsports, außer die Kurse unter c)	Tanzkurse, Improvisationstheater, Freies Krafttraining/ „Freies Spiel“, Vermietung von Sportstätten, Erbringen von Sonstigen Leistungen (Bearbeitungsgebühren, Bereitstellung/Vermietung von Sportmaterial)
HU	/	die Zentraleinrichtung Hochschulsport der HU erbringt umsatzsteuerbare Leistungen, die aber – abgesehen von den unter c) genannten Angeboten, nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG umsatzsteuerbefreit sind;	Kursentgelte, bei denen keine körperliche Ertüchtigung im Vordergrund steht und die Erholungszwecken dienen (derzeit nicht im Angebot der HU) sowie die Verkäufe von Compact Discs (CDs), die aufgezeichnete Sportkurse beinhalten
TU	/	organisierte und strukturierte Sportkurse, Gesundheitskurse, Fitnesskurse, Tanzkurse mit Trainern und Übungsleitern, Wettkampfveranstaltungen,	Sponsoring, kurzzeitige Überlassung von Sportanlagen und Sportgeräten einschließlich Fitnessstudio, Verkauf von

		Sportreisen	Handtüchern und Sportartikeln, nicht umsatzsteuerbefreite Kurse, wie beispielsweise Massage, Zaubern lernen, Theaterspiel

5. Wie werden dabei insbesondere angeleitete Sportkurse, Sportreisen, Fitnessstudios bzw. vergleichbare Trainingsangebote, die Überlassung von Sporthallen, Sportplätzen und sonstigen Sportanlagen zur eigenständigen Nutzung, die Überlassung von Sportgeräten und Wettkampfveranstaltungen umsatzsteuerrechtlich behandelt?

Zu 5.:

Siehe Antwort auf Frage 4, Spalte c).

6. Unterscheidet sich die umsatzsteuerrechtliche Behandlung danach, ob die jeweiligen Leistungen gegenüber Studenten, Beschäftigten der Hochschule, Alumni oder externen Personen erbracht werden? Wenn ja, inwiefern?

Zu 6.:

Die Abfrage bei den Hochschulen hat ergeben, dass die umsatzsteuerliche Behandlung von Angeboten des Hochschulsports für alle Teilnehmendengruppen identisch ist.

7. Welche Einnahmen erzielten die einzelnen öffentlichen Berliner Hochschulen in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils aus entgeltlichen Angeboten des Hochschulsports? Welcher Anteil dieser Einnahmen wurde jeweils als umsatzsteuerpflichtig behandelt und welche Umsatzsteuer wurde darauf abgeführt? Bitte um Abfrage bei den Hochschulen.

Zu 7.:

Die Abfrage bei den Hochschulen hat das Folgende ergeben:

Das ZEH der BHT hat 2023 umsatzsteuerbefreite Einnahmen in Höhe von 73.154 € und umsatzsteuerpflichtige Einnahmen in Höhe von 7.607 € zzgl. 19% Umsatzsteuer erzielt. 2024 wurden umsatzsteuerfreie Einnahmen in Höhe von 59.554 € und umsatzsteuerpflichtige Einnahmen in Höhe von 3.185 € zzgl. 19% Umsatzsteuer erzielt.

2025 wurden wiederrum umsatzsteuerfreie Einnahmen in Höhe von 70.695 € und umsatzsteuerpflichtige Einnahmen in Höhe von 6.256 € zzgl. 19% Umsatzsteuer erzielt.

Die FU Berlin hat 2023-2025 folgende Einnahmen erzielt und folgendermaßen besteuert:

2023 (beschieden vom FA am 17.02.2026)				
	Zweckbetrieb (USt.-frei gem. §4 Nr. 22b UStG; 0% Ust.)	Vermögens-verwaltung (USt.-pflichtig; 7%)	wirtschaftl. Geschäftsbetrieb (Ust.-pflichtig; 19%)	SUMME
• Einnahmen aus Kursentgelten	1.346.889,05 €		36.465,73 €	1.383.354,78 €
• Einnahmen aus Hallennutzung	36.450,58 €			36.450,58 €
• Einnahmen aus Miete für Gästehäuser 7% USt		10.958,10 €		10.958,10 €
• sonstigen Einnahmen	2.692,04 €		159,66 €	2.851,70 €
Gesamt:	1.386.031,67 €	10.958,10 €	36.625,39 €	1.433.615,16 €

2024 (beschieden vom FA am 22.07.2026)				
	Zweckbetrieb (USt.-frei gem. §4 Nr. 22b UStG; 0% Ust.)	Vermögens-verwaltung (USt.-pflichtig; 7%)	wirtschaftl. Geschäftsbetrieb (Ust.-pflichtig; 19%)	SUMME
• Einnahmen aus Kursentgelten	1.447.948,48 €		15.977,95 €	1.463.926,43 €
• Einnahmen aus Hallennutzung	42.317,15 €			42.317,15 €
• Einnahmen aus Miete für Gästehäuser 7% USt		12.680,97 €		12.680,97 €
• sonstigen Einnahmen			1.426,86 €	1.426,86 €
Gesamt:	1.490.265,63 €	12.680,97 €	17.404,81 €	1.520.351,41 €

2025 vorläufig; Frist zur Abgabe beim FA ist der 31.12.2026				
	Zweckbetrieb (USt.-frei gem. §4 Nr. 22b UStG; 0% Ust.)	Vermögens-verwaltung (USt.-pflichtig; 7%)	wirtschaftl. Geschäftsbetrieb (Ust.-pflichtig; 19%)	SUMME
• Einnahmen aus Kursentgelten	*1.547.805,07 €*		*22.608,35 €*	*1.570.413,42 €*
• Einnahmen aus Hallennutzung	*53.951,27 €*			*53.951,27 €*
• Einnahmen aus Miete für Gästehäuser 7% USt		*11.814,66 €*		*11.814,66 €*
• sonstigen Einnahmen	*7.000,00 €*		*15.496,18 €*	*22.496,18 €*
Gesamt:	*1.608.756,34 €*	*11.814,66 €*	*38.104,53 €*	*1.658.675,53 €*

Die HTW konnte die angefragten Informationen innerhalb der vorgegebenen Antwortfrist nicht erheben.

Der Hochschulsport der HU erzielte Einnahmen aus umsatzsteuerbaren, aber umsatzsteuerfreien Umsätzen, da die Sportangebote ausschließlich der Ausübung von Sport und körperlicher Ertüchtigung dienten. Vereinzelt wurden Verkäufe von CDs getätigt, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen und für die Umsatzsteuer abgeführt wurde. Diese beliefen sich im Jahr 2023 auf 85,00 €, im Jahr 2024 auf 50,00 € und im Jahr 2025 auf 0,00 €.

Die TU Berlin hat 2023-2025 folgende umsatzsteuerbaren Einnahmen erzielt:

		2023	2024	2025
Einnahmen insgesamt		1.981.395 €	1.844.754 €	2.053.000 €
darin	umsatzsteuerpflichtige Erlöse	43.438 €	147.638 €	242.975 €
	Umsatzsteuer	8.253 €	28.051 €	46.165 €

8. Haben die Berliner Finanzbehörden seit 2020 bei öffentlichen Berliner Hochschulen die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Angeboten des Hochschulsports geprüft? Wenn ja, bei welchen Hochschulen, mit welchem Ergebnis und welchen daraus folgenden finanziellen Auswirkungen? Kam es in diesem Zusammenhang zu Beanstandungen, geänderten Steuerfestsetzungen oder Nachforderungen gegenüber Berliner Hochschulen? Wenn ja, in welcher Höhe und für welche Besteuerungszeiträume?

Zu 8.:

Der Senat ist auf Grund des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) nicht befugt, Auskünfte über die steuerlichen Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger gegenüber Dritten zu offenbaren. Dazu gehören auch Informationen darüber, ob ein Steuerpflichtiger und wenn ja, mit welchem Ergebnis von der Finanzverwaltung geprüft wurde.

9. Sind dem Senat unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen einzelnen Berliner Hochschulen oder zwischen Hochschulen und Finanzverwaltung hinsichtlich der Umsatzbesteuerung des Hochschulsports bekannt? Wenn ja, welche?

Zu 9.:

Dem Senat sind die unterschiedlichen Rechtsauffassungen nicht im Detail bekannt.

10. Welche Auswirkungen erwartet der Senat aus der spätestens ab dem 1. Januar 2027 umfassenden Anwendung des § 2b UStG auf die umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Hochschulsports an den öffentlichen Berliner Hochschulen? Rechnet der Senat infolgedessen mit zusätzlichen finanziellen Belastungen der Hochschulen, höheren Teilnehmerentgelten oder zusätzlichem Verwaltungsaufwand? Falls ja, in welcher Größenordnung?

Zu 10.:

Zu den erwarteten fiskalischen Auswirkungen einer umfassenden Anwendung des § 2b UStG ab dem 1. Januar 2027 können derzeit keine Aussagen getroffen werden.

11. Hat die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung gegenüber den Berliner Hochschulen Hinweise, Rundschreiben, Anwendungsempfehlungen oder sonstige Vorgaben zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Hochschulsports herausgegeben? Wenn ja, wann und mit welchem wesentlichen Inhalt? Falls nein, warum nicht?

Zu 11.:

Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung hat gegenüber den Berliner Hochschulen keine Hinweise, Rundschreiben, Anwendungsempfehlungen oder sonstige Vorgaben zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Hochschulsports herausgegeben. Die Hochschulen in Berlin sind eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie gehören nicht unmittelbar zur Gebietskörperschaft Berlin.

12. Ist dem Senat das Rundschreiben des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 18. Dezember 2025 (Az. 31-S 2706-007-12422/2025-130408/2025) bzw. das darauf beruhende Merkblatt zur Besteuerung der Hochschulen bekannt? Teilt die Berliner Finanzverwaltung die dort vertretene Auffassung zur Umsatzbesteuerung von Hochschulsportangeboten? Wenn nein, in welchen Punkten weicht ihre Rechtsauffassung von dieser ab?

Zu 12.:

Das oben genannte Rundschreiben des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 18. Dezember 2025 (Az. 31-S 2706-007-12422/2025-130408/2025) bzw. das darauf beruhende Merkblatt zur Besteuerung der Hochschulen liegt dem Senat aktuell nicht vor.

Berlin, den 29. Oktober 2026

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege